



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 2/2023

17.02.2023

Eine hohe Inflation hat auch Auswirkungen auf verschiedene Leistungen im Sozial- und Arbeitsrecht.

ALLGEMEINES

Das nationale Statistikamt (ISTAT) ermittelt monatlich **verschiedene Kennzahlen zu den Lebenshaltungskosten** und veröffentlicht diese. Bei einer **Steigerung der Lebenshaltungskosten** müssen verschiedene **von Gesetzen vorgesehene Werte jährlich angepasst** werden.

Im Vergleich zu den Vorjahren gab es **im Jahr 2022 eine beträchtliche Steigerung** der Lebenshaltungskosten. Im Folgenden führen wir einige Beispiele für die Anpassungen im Arbeits- und Sozialrecht an:

ABFERTIGUNG

Der **im Betrieb verbliebene Abfertigungsfond des Vorjahres** wird jährlich der Inflation angepasst, u.zw. mit 1,5% fix + 75% der prozentuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten: die Anpassung betrug deshalb in diesem Fall **9,974576%**.

LOHNAUSGLEICH UND ARBEITSLOSENGELD (NASPI)

Auch die **Höchstbeträge dieser beiden Leistungen** wurden durch die ermittelte Steigerung erhöht:

- **Lohnausgleich:** monatlicher Höchstbetrag brutto: 1.244,36 € bzw. 1.493,23€ für wetterbedingte Unterbrechungen im Bauwesen;
- **Arbeitslosengeld (NASPI):** monatlicher Höchstbetrag brutto: 1.470,99 €

MINDESTGRUNDLAGE FÜR RENTENVERSICHERUNG

Damit ein **Kalenderjahr für die Rente voll anerkannt** wird (52 Wochen), bedarf es nicht nur der Versicherung für das ganze Jahr, sondern **auch einer Mindestentlohnung**, auf welche die Sozialbeiträge berechnet werden: aufgrund der vorher beschriebenen Steigerung beträgt die Grundlage für das Kalenderjahr 2023 **11.813,00 €** (diese Bestimmung ist vor allem für Teilzeitmitarbeiter wichtig!).

HÖCHSTGRENZE FÜR DIE BEITRAGSAHNLUNG

Für **Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 1995 zum ersten Mal rentenversichert sind** (reines Beitragsberechnungssystem) gibt es eine Höchstgrenze für die Berechnung der Sozialbeiträge: für das Jahr 2023 beträgt diese Grundlage nun **113.520,00 €**.